

# **Ehrungsordnung**

## **der Sportfreunde Dornstadt e.V.**

Gemäß § 17 der Vereinssatzung vom 17.04.2015

### **§ 1 Grundsätze**

Die Sportfreunde Dornstadt e.V. würdigen sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

- a) der Treuenadel
- b) der Ehrenurkunde
- c) der Ehrennadel
- d) des Ehrenbriefs
- e) der Ehrenmitgliedschaft

### **§ 2 Treuenadel**

Voraussetzungen der Ehrung sind für:

- a) die Treuenadel in Bronze 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die Treuenadel in Silber 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die Treuenadel in Gold 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- d) eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

#### **Auslegung:**

Treuenadeln werden nur an Vereinsmitglieder verliehen.

#### **Auslegung a) bis c):**

Die Verleihung der jeweiligen Treuenadeln auf Grund 30-, 40-, oder 50-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft erfolgt automatisch auf der, dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Ehrenurkunde**

Die Ehrenurkunde kann an Mitglieder verliehen werden, die sich im Verlauf eines vollen Kalenderjahres für verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsleben ausgezeichnet haben. Sie kann auch auf Vorschlag der einzelnen Abteilungsleitungen an einzelne Sportler oder an Mannschaften

verliehen werden, die sich im Verlaufe einer abgelaufenen Sportsaison für besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

**Auslegung:**

Die Verleihung von Ehrenurkunden ist fester Bestandteil der Mitgliederversammlung. Sie werden von der / dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder in Ausnahmefällen durch ihren / seinen Stellvertreter vorgenommen. Eine Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenurkunde trifft der Vorstand.

## **§ 4 Ehrennadel**

Voraussetzungen der Ehrungen sind für:

- a) die Ehrennadel in Bronze mindestens 5 Jahre ein Ehrenamt im Verein.
- b) die Ehrennadel in Silber mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein.
- c) die Ehrennadel in Gold mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verein.
- d) eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
- e) ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben

**Auslegung:**

Ehrennadeln werden nur an Vereinsmitglieder verliehen. Übungsleiter, Trainer und andere Betreuer, die für ihre Tätigkeit Übungsleiterpauschale, Trainergehalt oder andere Aufwandsentschädigungen erhalten, können nicht mit einer Ehrennadel geehrt werden.

**Auslegung zu a bis c)**

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln nach 5-, 10-, oder 15-jähriger Bekleidung eines Ehrenamtes im Verein fällt der Vorstand.

**Auslegung zu e):**

Diese Ehrung kann auch an Mitglieder verliehen werden, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben. Bei dieser Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel nach Absatz e) fällt der Vorstand.

## **§ 5 Ehrenbrief**

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese

Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.

### **Auslegung:**

Bei der Verleihung des Ehrenbriefes ist an Personen gedacht, die sich hohe Verdienste um den Sport erworben haben. Dies gilt auch in besonderem Maße für Förderer des Sports und des Vereins. Die Erstellung des Ehrenbriefes und die Verleihung ist Aufgabe der / des 1. Vorsitzenden persönlich. Ein Antrag über die Verleihung des Ehrenbriefes kann von jeder Abteilungsleitung eingebracht werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann zuerkannt werden:

- a) Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben
- b) Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben.

### **Auslegung zu a):**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die sich in einem langen Zeitraum durch ihren persönlichen Einsatz wiederholt besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben, haben. Eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren ist hierfür jedoch in der Regel Voraussetzung. Von der ununterbrochenen 25-jährigen Vereinszugehörigkeit sollte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Über einen Antrag entscheidet der Vereinsrat

### **Auslegung zu b):**

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die nicht Mitglied bei den Sportfreunden Dornstadt sind. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an diesen Personenkreis soll und muss eine große Ausnahme bleiben. Sie bleibt Personen vorbehalten, die sich über einen langen Zeitraum hinaus in besonders hohem Maße Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben. Über einen Antrag entscheidet der Vereinsrat.

## **§ 7 Verleihung der Ehrung**

Über alle vorgenannten Ehrungen nach den §§ 2, 4, 5 und 6 sind Urkunden zu erstellen und an die betroffenen Personen auszuhändigen.

## **§ 8 Aberkennung von Ehrungen**

Alle zuerkannten Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzungen aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## **§ 9 Nachweis der Ehrungen**

Über alle ausgesprochenen Ehrungen nach den §§ 2-6 ist ein Nachweis zu führen, der folgende Angaben enthalten muss:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tag der Ehrung, Art der Ehrung.

## **§ 10 Antragsverfahren**

a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- der Ehrungsausschuss (gemäß § 13 Absatz 7 der Vereinssatzung)

b) Ehrungsanträge sind formlos mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese berichtigte Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 01.02.2002 und tritt auf Beschluss des Vereinsrats am 01.01.2014 in Kraft.

Dornstadt, den 01. Januar 2014



Elisabeth Egle  
(1. Vorsitzende)